

Wohnung“ verwandelt und über der Hausthüre ein Bild mit der Kreuzigung Christi gemalt wurde¹³⁾, scheint doch auf den üblichen Glaubenshass gegen die Juden hinzudeuten. Die früher ebenfalls über dieser Thür angebracht gewesene Jahrzahl dürfte statt 1250 vielmehr 1450 gelautet und sich auf den Umbau des Hauses bezogen haben.

Hinsichtlich des Aufenthaltes von Juden in Lauban liegen zwei sehr sicher auftretende Aufgaben vor. Der einen zufolge¹⁴⁾ habe Markgraf Otto von der Lausitz und Brandenburg im Jahre 1294 den Laubanern die Obergerichtsbarkeit in ihrem Weichbild bewilligt und die Erlaubnis gegeben, zwei Juden mit gleichen Abgaben und Dienstlasten, wie sie selbst, zu halten. Allein dieser Otto der Lange konnte 1294 noch nicht Markgraf der (Nieder-) Lausitz heissen, da dieselbe erst 1303 von den Brandenburgern erworben ward; die Behauptung von der zugleich verliehenen Obergerichtsbarkeit im Weichbilde erweist sich als unrichtig¹⁵⁾; eine völlige Gleichstellung der Juden mit den Bürgern hinsichtlich der städtischen Leistungen erscheint im höchsten Grade unwahrscheinlich, und endlich die Quelle, auf welche die ganze Angabe zurückgeführt wird, nämlich Hosemann, gräcisiert Knemiander, der berüchtigte Laubaner „Lügenhistoriker“, raubt derselben jeden Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Eine zweite Nachricht meldet¹⁶⁾, am ersten Osterfeiertage 1390 sei in Lauban ein Priester, der mit der Monstranz zu einem Kranken sich begeben, „bei der Judengasse“ mit Steinen geworfen worden, so dass die Hostie zur Erde gefallen. Darauf seien die Christen auf die Juden losgestürmt, hätten viele davon erschlagen und deren Güter eingezogen. Obgleich diese Erzählung dem Ausbruche von Judenverfolgungen in anderen Städten auf das Haar gleicht, würden wir ihr vielleicht doch einigen Glauben schenken, wenn zu Lauban

¹³⁾ Carpzov, Anal. I, 25.

¹⁴⁾ Manlius bei Hoffmann, Scriptor. rer. Lus. I, 277: Anno 1294, referente Cnemiandro, Otto marchio Lusatiae et Brandepurgi Laubanensibus jurisdictionem superiorem in ipsorum territorio concessit, et ut binos Judaeos paribus secum censibus ac oneribus habitantes retinere ipsis liceret, indulsit. Ihm nach: Wiessner in seinen Laubaner Stadtannalen (Mspt.). Grosser, Merkw. I, 40. Carpzov, Ehrent. I, 40. Urk.-Verz. I, 18. Worbs im Lausitz. Mag. 1830. 485. Schelz, Gesamtgesch. 175 u. s. w.

¹⁵⁾ Vergl. Knothe, Rechtsgesch. der Oberlausitz 42 fg.

¹⁶⁾ Gründer, Chronik von Lauban 141.